

Synopse zur Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Honoraren für die Aus- und Fortbildung im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal

Bisheriger Text der Satzung über die Gewährung von Honoraren im Rahmen der Kreisausbildung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Stendal	Entwurf der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Honoraren für die Aus- und Fortbildung im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal
<p style="text-align: center;">Satzung über die Gewährung von Honoraren im Rahmen der Kreisausbildung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Stendal</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs.2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) in Verbindung mit der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren (AusVVO FF) vom 29. Februar 2000 (GVBl. LSA S. 140) zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren vom 4. November 2014 (GVBl. LSA S. 452) hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 31.05.2018 folgende Satzung über die Gewährung von Honoraren im Rahmen der Kreisausbildung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Stendal beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Einführung</p> <p>(1) Der Landkreis Stendal führt die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch. Die Aus- und Fortbildung ist für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises Stendal kostenfrei.</p> <p>(2) Darüber hinaus können Personen/Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen sowie sonstige Dritte in die Aus- und Fortbildung einbezogen werden. Für diese Leistungen können Gebühren gemäß der geltenden Gebührensatzung „Gebührensatzung Brandschutz/Hilfeleistung“ erhoben werden.</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über die Gewährung von <u>Aufwandsentschädigungen und Honoraren für die Aus- und Fortbildung im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal</u></p> <p><u>Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 239) hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1 Einführung</p> <p>(1) Der Landkreis Stendal führt die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch. Die Aus- und Fortbildung ist für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises Stendal kostenfrei.</p> <p>(2) Darüber hinaus können Personen/Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen sowie sonstige Dritte in die Aus- und Fortbildung einbezogen werden. Für diese Leistungen können Gebühren gemäß der geltenden Gebührensatzung „Gebührensatzung Brandschutz/Hilfeleistung“ erhoben werden.</p>

§ 2

Angebot und Dauer der Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Aus- und Fortbildungslehrgänge werden nach Maßgabe der Feuerwehrdienstvorschrift - FwDV 2 bzw. anerkannter Vorschriften mit mindestens nachstehender Ausbildungsdauer durchgeführt:

(2)

- | | |
|--|----------------------------------|
| a) Lehrgang „Truppführer“ | 35 Ausbildungsstunden |
| b) Lehrgang „Maschinisten“ | 35 Ausbildungsstunden |
| c) Lehrgang „Sprechfunker“ | 16 Ausbildungsstunden |
| d) Lehrgang „Atenschutzgeräteträger“ | 25 Ausbildungsstunden |
| e) Lehrgang „Motorkettensägenführer“ | 25 Ausbildungsstunden |
| f) Lehrgang „Technische Hilfeleistung“ | 35 Ausbildungsstunden |
| g) Lehrgang „Technische Hilfeleistung Bahn“ | 12 Ausbildungsstunden |
| h) Aus- und Fortbildung der Einheiten bzw. Fachdienste Brand- und Katastrophenschutz | nach Plan |
| i) Seminare (Unfallverhütung, Sprechfunk usw.) | 8 Ausbildungsstunden |

(2) Eine Ausbildungsstunde (Unterrichtseinheit) umfasst 45 Minuten.

§ 3

Kreisausbilder und Ausbilder

(1) Kreisausbilder werden durch den Landkreis Stendal ~~ernannt~~ und haben die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen gemäß der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren i. d. a. F. des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllen.

(2) Zur Unterstützung der Aus- und Fortbildung können Ausbilder hinzugezogen werden. Ausbilder sollten mindestens eine Gruppenführerausbildung haben oder über eine fachliche Ausbildung verfügen, die der Zielstellung der Aus- und Fortbildungsmaßnahme entspricht.

§ 2

Angebot und Dauer der Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Aus- und Fortbildungslehrgänge werden nach Maßgabe der Feuerwehrdienstvorschrift - FwDV 2 bzw. anerkannter Vorschriften mit mindestens nachstehender Ausbildungsdauer durchgeführt:

- | | |
|--|------------------------------|
| a) Lehrgang „Truppführer“ | 35 Ausbildungsstunden |
| b) Lehrgang „Maschinisten“ | 35 Ausbildungsstunden |
| c) Lehrgang „Sprechfunker“ | |
| <u>Modul 1 – Grundausbildung BOS-Sprechfunk</u> | <u>10 Ausbildungsstunden</u> |
| <u>Modul 2 – BOS-Sprechfunk für Führungsaufgaben</u> | <u>10 Ausbildungsstunden</u> |
| d) Lehrgang „Atenschutzgeräteträger“ | 25 Ausbildungsstunden |
| e) Lehrgang „Motorkettensägenführer“ | 25 Ausbildungsstunden |
| f) Lehrgang „Technische Hilfeleistung“ | 35 Ausbildungsstunden |
| g) Lehrgang „Technische Hilfeleistung Bahn“ | 12 Ausbildungsstunden |
| h) Aus- und Fortbildung der Einheiten bzw. Fachdienste Brand- und Katastrophenschutz | nach Plan |
| i) Seminare (Unfallverhütung, Sprechfunk usw.) | 8 Ausbildungsstunden |

(2) Eine Ausbildungsstunde (Unterrichtseinheit) umfasst 45 Minuten.

§ 3

Kreisausbilder, Lehrgangsleiter und Ausbilder

(1) Kreisausbilder werden durch den Landkreis Stendal berufen und haben die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen gemäß der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren i. d. a. F. des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllen.

(2) Die Durchführung und unmittelbare Lehrgangsorganisation obliegt einem Kreisausbilder, welcher durch den Landkreis als Lehrgangsleiter eingesetzt wird.

(3) Zur Unterstützung der Aus- und Fortbildung können weitere Kreisausbilder und Ausbilder hinzugezogen werden. Ausbilder sollten mindestens eine Gruppenführerausbildung haben oder über eine fachliche Ausbildung verfügen, die der Zielstellung der Aus- und Fortbildungsmaßnahme entspricht.

§ 4

Lehrgangsorganisation

- (1) Die Aus- und Fortbildung wird auf der Grundlage eines jährlichen Ausbildungsplanes des Landkreises Stendal durchgeführt, der sich am Bedarf orientiert.
- (2) An einem Lehrgang sollen nicht mehr als 20 Teilnehmer teilnehmen. Lehrgänge zur Ausbildung von Atemschutzgeräteträger und Motorkettensägenführer sind auf 15 Teilnehmer zu begrenzen.
- (3) Für die Organisation, Durchführung und Auswertung eines Lehrganges ist ein Kreisausbilder als Lehrgangsleiter festzulegen, der auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschrift - FwDV 2 handelt.
- (4) Der Lehrgangsleiter kann zu einer Unterstützung Ausbilder für die praktische Ausbildung hinzuziehen. Ab 8 Teilnehmer kann ein zusätzlicher Ausbilder bzw. ab 16 Teilnehmer ein zweiter Ausbilder hinzugezogen werden.
- (5) Über notwendig begründete Abweichungen in der Lehrgangsorganisation entscheidet der ~~Kreisausbildungsleiter~~.

§ 5

Abschlussprüfung und Ausbildungsnachweis

- (1) Alle Lehrgänge nach § 2 Abs. 1 Nr. a - g dieser Satzung enden mit einer Prüfung / Erfolgskontrolle nach der Feuerwehrdienstvorschrift - FwDV 2.
- (2) Zur Prüfung / Erfolgskontrolle kann nur zugelassen werden, wer die vorgeschriebenen Ausbildungsstunden gemäß § 2 Abs. 1 Nr. a - g dieser Satzung absolviert hat.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung als Ausbildungsnachweis vom Landkreis Stendal in Form einer Urkunde, die vom Kreisausbildungsleiter gezeichnet und gesiegelt ist.

§ 6

Reisekostenvergütung

- (1) Kreisausbildern bzw. Ausbildern wird Reisekostenvergütung nach dem in Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt.
- (2) Reisekosten werden nicht berücksichtigt, wenn der Wohnort gleichzeitig Ausbildungsort ist.

§ 4

Lehrgangsorganisation

- (1) Die Aus- und Fortbildung wird auf der Grundlage eines jährlichen Ausbildungsplanes des Landkreises Stendal durchgeführt, der sich am Bedarf orientiert.
- (2) Es sollen nicht mehr als 20 Teilnehmer an einem Lehrgang teilnehmen. Lehrgänge zur Ausbildung von Atemschutzgeräteträgern und Motorkettensägenführern sind auf 15 Teilnehmer zu begrenzen.
- (3) Für die Organisation, Durchführung und Auswertung eines Lehrganges ist ein Kreisausbilder als Lehrgangsleiter festzulegen, der auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschrift - FwDV 2 handelt.
- (4) Der Lehrgangsleiter kann zu seiner Unterstützung weitere Kreisausbilder und Ausbilder für die praktische Ausbildung hinzuziehen. Ab 8 Teilnehmer kann ein zusätzlicher Kreisausbilder oder Ausbilder bzw. ab 16 Teilnehmer ein weiterer Kreisausbilder oder Ausbilder hinzugezogen werden.
- (5) Über notwendige begründete Abweichungen in der Lehrgangsorganisation entscheidet der Landkreis.

§ 5

Abschlussprüfung und Ausbildungsnachweis

- (1) Alle Lehrgänge nach § 2 Abs. 1 Nr. a - g dieser Satzung enden mit einer Prüfung / Erfolgskontrolle nach der Feuerwehrdienstvorschrift - FwDV 2.
- (2) Zur Prüfung / Erfolgskontrolle kann nur zugelassen werden, wer die vorgeschriebenen Ausbildungsstunden gemäß § 2 Abs. 1 Nr. a - g dieser Satzung absolviert hat.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung als Ausbildungsnachweis vom Landkreis Stendal in Form einer Urkunde, die vom Kreisausbildungsleiter gezeichnet und gesiegelt ist.

§ 6

Reisekostenvergütung

- (1) Kreisausbildern bzw. Ausbildern wird Reisekostenvergütung nach dem in Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt.
- (2) Reisekosten werden nicht berücksichtigt, wenn der Wohnort gleichzeitig Ausbildungsort ist.

~~§ 7~~

~~Honorar~~

- ~~(1) Kreisausbilder erhalten ein Honorar von 12,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde. Das gilt auch für eingesetzte Fachberater und Dozenten soweit keine andere Vereinbarung mit dem Landkreis Stendal besteht.~~
- ~~(2) Ausbilder die in der Kreisausbildung eingesetzt werden, erhalten ein Honorar von 8,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde.~~
- ~~(3) Für sonstige Ausbildungen und Seminare kann die Honorarfestsetzung auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Landkreis Stendal erfolgen.~~

- (4) Die Abrechnungen der Ausbildungsstunden einschließlich der Reisekosten sind bis spätestens zum Ende des folgenden Monats ~~der Ausbildung~~ durch den Lehrgangsleiter beim Landkreis Stendal einzureichen. Eine Übersicht zu den geleisteten Ausbildungsstunden ist beizufügen.

§ 7

Aufwandsentschädigungen

- (1) Kreisausbilder erhalten eine anlassbezogene Pauschale von maximal 10,00 € pro Ausbildungsstunde.
- (2) Der eingesetzte Lehrgangsleiter erhält zusätzlich eine monatliche Pauschale von 5,00 € je Lehrgang. Die monatliche Pauschale wird, abweichend vom § 4 Abs. 1 Satz 1. KomEVO, als Jahrespauschale, nach Abschluss des jeweiligen Lehrgangs, gewährt.
- (3) Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung von maximal 8,00 € je Ausbildungsstunde.
- (4) Die Formulare zur Abrechnung der Ausbildungsstunden, einschließlich der Reisekosten, sind bis spätestens zum Ende des auf die Ausbildung folgenden Monats, durch den Lehrgangsleiter beim Landkreis Stendal einzureichen. Eine Übersicht zu den geleisteten Ausbildungsstunden (Stundenplan) ist beizufügen.

§ 8

Honorar

- (1) Neben den ehrenamtlichen Kreisausbildern und Ausbildern können auch befähigte Personen als Dozenten für Seminare sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eingesetzt werden. Die Dozenten erhalten eine pauschale von 20,00 € je Ausbildungsstunde und Reisekosten nach § 6, sofern keine abweichende Regelung durch eine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Die Abrechnung erfolgt durch Honorarfestsetzung nach dem Pauschalsatz nach Abs. 1 durch den Landkreis oder auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung.

~~§ 8~~

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Honorare ~~bzw.~~ Reisekosten liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum ~~1. Juli 2018~~ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Honoraren im Rahmen der Kreisausbildung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Stendal ~~24.05.2005~~ außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Carsten Walfänger
Landrat

§ 9

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Aufwandsentschädigungen bzw. Honorare und Reisekosten liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Honoraren im Rahmen der Kreisausbildung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Stendal vom 12.06.2018 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Patrick Puhlmann
Landrat